

§ 10 MunLG 2003 Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit

MunLG 2003 - Munitionslagergesetz 2003

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Wurden im Gefährdungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen errichtet
 1. 1. entgegen dem Verbot nach § 9 Abs. 1 Z 1 oder
 2. 2. ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3, so ist die Beseitigung dieser Baulichkeiten oder Anlagen mit Bescheid anzuordnen.
2. (2) Wurden im Gefährdungsbereich
 1. 1. Baulichkeiten oder Anlagen ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 verändert oder
 2. 2. bewilligungspflichtige Geländeänderungen oder Veränderungen der Bodenbewachung oder Kahlhiebe ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 4 vorgenommen,so sind die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder andere geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit mit Bescheid anzuordnen.
3. (3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, sofern eine Bewilligung nach § 9 in jenem Zeitpunkt zu erteilen wäre, in dem die Verwaltungsbehörde von den in diesen Bestimmungen angeführten Umständen Kenntnis erlangt. Die fehlenden Bewilligungen sind von Amts wegen nachträglich zu erteilen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at